

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bionic Production AG, Vor dem Neuen Tore 18, 21339 Lüneburg (nachfolgend „Bionic Production AG“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten die Bionic Production AG nicht, auch nicht, wenn sie von der Bionic Production AG nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden oder die Bedingungen des Kunden bestimmen, dass abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten sollen oder die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3. Die Anwendbarkeit der AGB wird mit dem Kunden beim ersten Vertragsabschluss vereinbart. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. Beschränkung auf Geschäftskunden

- 2.1. Das Angebot der Bionic Production AG richtet sich ausschließlich an Geschäftskunden/Unternehmer und nicht an Verbraucher. Bestellungen von Verbrauchern werden von der Bionic Production AG nicht angenommen.
- 2.2. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 I BGB).
- 2.3. Mit der Bestellung erklären Kunden, dass sie ein Geschäftskunde und kein Verbraucher sind.
- 2.4. Die Bionic Production AG behält sich vor, im Rahmen der Bestellung des Kunden, als auch vor deren Durchführung, zu überprüfen, ob der Kunde kein Verbraucher ist (z.B. Prüfung der Adressdaten, der USt-Identifikationsnummer).

## 3. Angebote, Leistungsbeschreibungen und Vertragsschluss

- 3.1. Von der Bionic Production AG abgegebene Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Abgabe eines Angebotes durch den Kunden verpflichtet die Bionic Production AG nicht zum Vertragsabschluss.
- 3.2. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Bionic Production AG oder mit Auslieferung der vereinbarten Leistungen zustande.
- 3.3. Wünscht der Kunde im Vertragsverlauf eine Änderung an den vereinbarten Leistungen oder die durch den Kunden mitgeteilte Sachlage ändert sich nach Abgabe des Angebotes durch die Bionic Production AG oder nach Vertragsschluss, erstellt die Bionic Production AG ein Angebot über die Mehr- oder Minderkosten, es sei denn, eine Vergütung nach Aufwand ist vereinbart oder der Kunde verzichtet ausdrücklich auf ein gesondertes Angebot. Bis zur Entscheidung über die Annahme

- oder Ablehnung des Änderungs-Angebots durch den Kunden pausiert die Bionic Production AG die Arbeit an den vom Angebot betroffenen Leistungen, sofern durch die spätere Annahme des Angebots durch den Kunden ein Mehraufwand entstehen würde. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- 3.4. Bionic Production AG ist an abgegebene Angebote 16 (in Worten sechzehn) Wochen lang gebunden.
  - 3.5. Alle Angaben über Gewichte, Inhalt, Maße, Farbe usw. sind Durchschnittswerte. Soweit nicht bestimmte Werte schriftlich vereinbart wurden oder in gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben sind, sind branchenübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen zulässig.
  - 3.6. Leistungsbeschreibungen in Katalogen sowie auf den Websites der Bionic Production AG haben nicht den Charakter einer Zusicherung oder Garantie.
  - 3.7. Alle Angebote gelten „solange der Vorrat reicht“, wenn nicht etwas anderes vermerkt ist. Im Übrigen bleiben Irrtümer vorbehalten.
  - 3.8. Die Bionic Production AG darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer einschalten und wird dies dem Kunden ggf. rechtzeitig anzeigen.

#### **4. Beratungsleistungen von Bionic Production AG:**

- 4.1. Beratungstätigkeiten von Bionic Production AG bestehen – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Kunden als Dienstleistung.
- 4.2. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von Bionic Production AG empfohlenen oder mit Bionic Production AG abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn Bionic Production AG die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Kunden begleitet.
- 4.3. Der konkrete Inhalt und Umfang der von Bionic Production AG zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird Bionic Production AG den Kunden hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsenerweiterung durch den Kunden, indem er die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegen/-abnimmt.
- 4.4. Bionic Production AG geht bzgl. der vom Kunden übermittelten Informationen, Unterlagen und des Zahlenmaterials im Rahmen der Tätigkeit davon aus, dass die vom Kunden gelieferten Informationen vollständig und richtig sind. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist Bionic Production AG nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von Bionic Production AG Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Kunden mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben. Bionic Production AG wird den Kunden jedoch bei offenkundigen Fehlern hierauf hinweisen.
- 4.5. Die Erbringung rechts- und/oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

## 5. Mitwirkung und Schriftform

- 5.1. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig. Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Kunden erfolgen kostenfrei für die Bionic Production AG.
- 5.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bionic Production AG alle notwendigen Unterlagen und Daten rechtzeitig vorgelegt, der Bionic Production AG alle Informationen mitgeteilt werden und die Bionic Production AG von allen die Bestellung betreffenden Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Bionic Production AG bekannt werden. Die Bionic Production AG benennt auf Anfrage des Kunden für die Entgegennahme der unter Satz 1 aufgeführten Unterlagen, Daten und Informationen einen Ansprechpartner.
- 5.3. Sämtliche Vereinbarungen bei Vertragsabschluss sind schriftlich niederzulegen, andere als die niedergelegten sind nicht getroffen. Die Schriftform gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Änderungen, einschließlich der Vertragsaufhebung als vereinbart. Dies gilt auch für Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## 6. Preise und Versandkosten

- 6.1. Alle Preise verstehen sich in Euro und netto, d.h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich der Versandkosten, Verpackungskosten und Zölle.
- 6.2. Auch wenn eine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Rohstoff-, Energie-, Lohn- und Vertriebskosten für die Lieferungen, die drei (3) Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

## 7. Lieferung und Verfügbarkeit

- 7.1. Liefer- oder Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der zu liefernden Produkte führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 7.2. Soweit Vorkasse vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frühestens nach Eingang des Rechnungsbetrages. Bei nicht fristgemäßer Zahlung verschiebt sich der vereinbarte Lieferzeitpunkt um den entsprechenden Zeitraum, um den die Zahlung verspätet war. Für die Produktion nicht auf Lager vorrätiger Teile gewährt der Kunde Bionic Production AG eine angemessene Produktionsfrist
- 7.3. Sollten nicht alle bestellten Produkte vorrätig sein, ist die Bionic Production AG zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und die Bionic Production AG die entstehenden Mehrkosten übernimmt. Darüber hinaus sind Teillieferungen jederzeit auf Wunsch des Kunden bei Übernahme der entsprechenden Kosten durch diesen möglich. Mit Empfangnahme einer Teilbestellung wird ein entsprechender Teilrechnungsbetrag fällig.

- 7.4. Angaben zur Lieferfrist erfolgen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Betriebs-, Verkehrsstörungen, sowie Aussperrungen und andere Fälle höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Selbstbelieferung der Bionic Production AG, befreien die Bionic Production AG für deren Dauer von der Einhaltung der Lieferverpflichtung. Die Bionic Production AG hat den Kunden beim Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich zu benachrichtigen. Während der Dauer dieser Behinderung ist der Kunde ebenfalls von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden, insbesondere der Zahlung. Ist die Verzögerung dem Kunden nicht zuzumuten, kann dieser nach einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Frist und unter Rücktrittsandrohung, nach Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5. Hält die Bionic Production AG den angegebenen Leistungszeitpunkt nicht ein, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, nachdem er der Bionic Production AG schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Bionic Production AG diese nicht gewahrt hat.
- 7.6. Gerät die Bionic Production AG in Lieferverzug, ist der Kunde berechtigt, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus nachweislich ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 v.H. des Lieferwertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 v.H. des Lieferwertes zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzuges sind nach Maßgabe Ziffer 14 ("Haftungsbeschränkung") dieser AGB ausgeschlossen.
- 7.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht wie folgt auf den Kunden über: a) bei Lieferung mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Auslieferungslagers und zwar auch dann, wenn die Auslieferung mit einem eigenen Fahrzeug erfolgt. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen der Bionic Production AG gegen die üblichen Transportrisiken versichert; b) bei Lieferung mit Aufstellung und Montage am Tage der Übergabe an den Kunden.

## **8. Annahme und Rücktritt**

- 8.1. Der Kunde ist zur Abnahme termingerecht gelieferter Produkte verpflichtet und muss seinerseits alle hierfür notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig schaffen. Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, vom Kunden abzunehmen.
- 8.2. Rücktritt von einem erteilten Auftrag, Warenumtausch und Warenrückgabe sind, außerhalb der gesetzlich verpflichtenden Fälle, nicht möglich. Durch eine computergestützte Fertigung werden die Bestellungen bereits unverzüglich am Eingangstag erfasst und in Teilbereichen bearbeitet. Stimmt die Bionic Production AG einem Auftragsrücktritt zu, sind die der Bionic Production AG bereits entstandenen Kosten bis zum jeweiligen Stand der Produktion zu ersetzen.  
Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Bionic Production AG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem

Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 9. Zahlungsmodalitäten

- 9.1. Der Kunde kann im Rahmen und vor Abschluss des Bestellvorgangs aus den zur Verfügung stehenden Zahlungsarten wählen.
- 9.2. Bei Bestellungen aus dem Ausland können Zölle sowie bei der Überweisung Bankgebühren entstehen, die vom Kunden zu übernehmen sind.
- 9.3. Ist die Bezahlung per Rechnung möglich, hat die Zahlung innerhalb von 14 (i.W. vierzehn) Tagen nach Erhalt der Produkte und der Rechnung zu erfolgen. Bei allen anderen Zahlweisen hat die Zahlung im Voraus ohne Abzug zu erfolgen.
- 9.4. Skonto wird, außer es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, nicht gewährt und bei eigenmächtigem Abzug von der Bionic Production AG nachgefordert.
- 9.5. Bei Spezialanfertigungen, die einen Warenwert von 5.000,00 Euro netto erreichen, ist eine Anzahlung von 50 v.H. bei Vertragsabschluss erforderlich.
- 9.6. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs der Bionic Production AG aufgrund sachlich gerechtfertigter Umstände, wie z.B. (vorhergehende Zahlungsausfälle oder bekannte wirtschaftliche Schwierigkeiten des Kunden) gefährdet, ist die Bionic Production AG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und wegen aller Ansprüche Bürgschaften oder andere Sicherungsleistungen in ausreichender Höhe zu verlangen. Wird eine verlangte Sicherheit nicht geleistet, so werden die gesamten Forderungen der Bionic Production AG sofort fällig. Außerdem hat die Bionic Production AG bezüglich sämtlicher noch nicht erfüllter Lieferverpflichtungen ein Zurückbehaltungsrecht, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 9.7. Die Bionic Production AG behält sich vor, in Einzelfällen oder bei Ablehnung der Zahlung durch Kreditinstitute oder Anbieter der jeweiligen Zahlungsart, den Auftrag nur gegen Zahlung per Nachnahme oder Vorkasse auszuführen. In diesem Fall kann der Kunde dies akzeptieren oder von seiner Bestellung zurücktreten. Schecks werden von Kunden die Unternehmer sind, nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit zurückgegeben werden.
- 9.8. Werden Drittanbieter mit der Zahlungsabwicklung beauftragt, z.B. Paypal, gelten insoweit deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 9.9. Die Bionic Production AG darf die Rechnung dem Kunden auf postalischem oder elektronischen Wege zur Verfügung stellen.
- 9.10. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch die Bionic Production AG nicht aus.
- 9.11. Kosten, die durch Mahnungen oder Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Deckung oder aufgrund vom Kunden falsch übermittelter Daten entstehen, werden dem Kunden berechnet.
- 9.12. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Bionic Production AG anerkannt sind und es sich nicht um Ansprüche auf Herstellung oder Mangelbeseitigung handelt. Der

Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die gelieferten Produkte (nachfolgend bezeichnet als "Vorbehaltsware") im Eigentum der Bionic Production AG.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die Bionic Production AG vorgenommen.
- 10.3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Bionic Production AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Bionic Production AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Kunde tritt der Bionic Production AG auch die Forderung zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Zugriffe Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum der Bionic Production AG stehenden Güter sind vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Durch solche Eingriffe entstehenden Kosten für eine Drittwiderspruchsklage oder Kosten für eine außerprozessuale Freigabe trägt der Kunde.
- 10.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits Vertragsschluss sicherungshalber in vollem Umfang an die Bionic Production AG ab. Die Bionic Production AG ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Bionic Production AG abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und in seinem eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bionic Production AG verpflichtet sich, die Sicherheiten des Kunden auf dessen Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Bionic Production AG.

## **11. Sachmängelgewährleistung und Garantie**

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte auf Mängel, auch im Fall der Weiterveräußerung, zu prüfen und etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich längstens innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Erhalt der Produkte schriftlich zu rügen. Transportmängel sind innerhalb 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig angezeigt, gelten die Produkte und deren Lieferung insoweit als genehmigt.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige zur Korrektur erhaltenen Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Mit deren Freigabe geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die



- erst in der an die Freigabe anschließenden Produktion entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung, bzw. zum Versand.
- 11.3. Sofern Produkte im Angebot als Prototypen ausgewiesen sind, weist die Bionic Production AG ausdrücklich darauf hin, dass diese, sofern die Bionic Production AG nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich zugesichert hat, nur der Veranschaulichung und zu Versuchszwecken dienen und aufgrund ihrer Eigenschaft als Prototypen für den Serienbetrieb, die seriennahe Erprobung oder für die Weitergabe an Dritte nicht geeignet sind. Für diese Fälle ist die Gewährleistung für Prototypen insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 11.4. Die Bionic Production AG weist insbesondere darauf hin, dass das 3D-Druckverfahren kein genormtes oder geregeltes Verfahren darstellt. Auch bei größter Sorgfalt können bei den von der Bionic Production AG eingesetzten Herstellverfahren Abweichungen hinsichtlich der Materialqualität, der Tönung, der Dimensionen und dergleichen auftreten, die deshalb vorbehalten werden müssen. Maßdifferenzen, die durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien oder durch die Geometrie der Daten entstehen, bleiben vorbehalten. Diese Umstände sind von Kunden insbesondere dann zu beachten, wenn diese Kriterien für die Nutzung der Produkte, z.B. als Fahrzeug- oder Maschinenteile oder etwaigen Weiterverkauf der Produkte relevant sind.
  - 11.5. Für Veränderungen, die nachträglich durch äußere Einflüsse (Witterung, Licht, Feuchtigkeit und dergleichen) eintreten, wird nur insoweit gehaftet, als diese durch unsachgemäße Arbeit der Bionic Production AG verschuldet sind.
  - 11.6. Werden Produkte nach Entwürfen oder Daten des Kunden geliefert, so ist die Gewährleistung insoweit ausgeschlossen, als die gelieferten Produkte entsprechend den Entwürfen und Daten hergestellt worden sind.
  - 11.7. Die Bionic Production AG haftet nicht dafür, dass die gelieferten Produkte für die vom Kunden in Aussicht genommenen besonderen Zwecke geeignet sind, es sei denn, diese Zwecke sind Vertragsinhalt geworden. Insoweit sind jegliche Gewährleistungsansprüche, auch auf Minderung, ausgeschlossen.
  - 11.8. Die in der Auftragsannahme angegebenen Stückzahlen werden nach Möglichkeit von der Bionic Production AG eingehalten. Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen sind gestattet, sofern sie 10 v.H. nicht übersteigen.
  - 11.9. Eine Garantie besteht bei den von der Bionic Production AG gelieferten Produkten nur, wenn diese ausdrücklich abgegeben wurde und zu den im Garantieschein genannten Bedingungen. Kunden werden über die Garantiebedingungen vor der Einleitung des Bestellvorgangs informiert.
  - 11.10. Soweit ein von der Bionic Production AG zu vertretender Mangel vorliegt, ist die Bionic Production AG nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzleistung (jeweils frachtfrei) berechtigt, wobei der Kunde bei Scheitern der Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt ist, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurückzutreten. Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum der Bionic Production AG über.
  - 11.11. Werden Reparaturen oder Veränderungen vom Kunden oder von dritter Seite ohne schriftliche Einwilligung der Bionic Production AG am gelieferten Produkt vorgenommen, so erlischt jede Gewährleistung, falls der Kunde nicht nachweisen

kann, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten durchgeführten Änderungen verursacht wurden.

- 11.12. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr.
- 11.13. Für Produkte, die – basierend auf den Vorgaben des Auftraggebers - durch Bionic Production AG produziert werden, stellt der Auftraggeber Bionic Production AG insbesondere bzgl. der Einsatzfähigkeit, Verwendbarkeit und Tauglichkeit der Produkte für den vorgesehenen Zweck von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Dritter, sowie die für eine Rechtsverteidigung erforderlichen und sinnvollen Rechtsverteidigungskosten auf erstes Anfordern frei.

## **12. Geistiges Eigentum**

- 12.1. Die Bionic Production AG überträgt dem Kunden die für den jeweiligen vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Produkten (z.B. an etwaigen Nachbearbeitungen der 3D-Modelle).
- 12.2. Werden durch den Kunden Zeichnungen, Programme, Muster oder Modelle bereitgestellt, so garantiert dieser, dass er über die notwendigen patent- und urheberrechtlichen Leistungsschutz- und Nutzungsrechte sowie sonstige etwaige notwendige gewerbliche Schutzrechte verfügt bzw. Ansprüche Dritter einer Nutzung, Verwendung und/oder Bearbeitung nicht entgegenstehen. Eine diesbezügliche Untersuchungs-/Prüfungspflicht obliegt der Bionic Production AG nicht.
- 12.3. Der Kunde stellt die Bionic Production AG von allen Ansprüchen frei und muss Ersatz für einen eventuell entstehenden Schaden selber leisten. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen und sinnvollen Rechtsverfolgungskosten.
- 12.4. Die Bionic Production AG darf die Produkte für Eigenwerbung nutzen, sofern dies branchenüblich und angemessen ist und sofern dem keine vom Kunden anzudeutenden Vertraulichkeitsinteressen entgegenstehen.

## **13. Hilfsgegenstände und Archivierung**

- 13.1. Das Eigentum und gewerbliche Schutz- und Urheberrechte an Arbeitsunterlagen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen, Entwürfen, Datensätzen, Korrekturmodellen oder Werkzeugen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung von der Bionic Production AG angefertigt werden (nachfolgend "Hilfsgegenstände"), verbleiben bei der Bionic Production AG.
- 13.2. Datensätze des Kunden, Arbeitsunterlagen sowie andere zur Wiederverwendung benötigten Gegenstände sowie vom Kunden erworbene Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen eine besondere Vergütung über den Ausliefertermin verwahrt und können ansonsten, sofern der Kunden sie nach Aufforderung nicht zurücknimmt, innerhalb von vier (4) Wochen vernichtet werden. Sollten die vorstehend genannten Gegenstände versichert werden, ist dies durch den Kunden vorzunehmen.

## **14. Haftungsbeschränkung**

- 14.1. Für eine Haftung der Bionic Production AG auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen folgende Haftungsaus-schlüsse und -begrenzungen.



- 14.2. Die Bionic Production AG haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 14.3. Ferner haftet die Bionic Production AG für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet die Bionic Production AG jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Bionic Production AG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 14.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.5. Soweit die Haftung der Bionic Production AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

## **15. Datenschutz**

- 15.1. Die Bionic Production AG verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zweckgebunden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Die zum Zwecke der Bestellung angegebenen personenbezogenen Daten (wie zum Beispiel Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden von der Bionic Production AG zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags verwendet. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht am Bestell-, Auslieferungs- und Zahlungsvorgang beteiligt sind.
- 15.3. Der Kunde hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten über die personenbezogenen Daten, die von der Bionic Production AG über ihn gespeichert wurden. Zusätzlich hat er das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
- 15.4. Weitere Informationen über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Bionic Production AG finden sich in der Datenschutzerklärung.

## **16. Abtretung**

- 16.1. Die Bionic Production AG ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden ihre vertraglichen Rechte, insbesondere Zahlungsansprüche ganz oder teilweise auf Dritte, einschließlich seriöser Finanzierungsanbieter zu übertragen und die hierzu notwendigen vertraglichen Informationen gegenüber dem Übertragungsempfänger und etwaigen Dritten, die ein rechtliches Interesse an dem Übertragungsempfänger oder an der Übertragung haben, sofern für die Übertragung erforderlich, offenzulegen.
- 16.2. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung nicht ohne die Zustimmung der Bionic Production AG übertragen.

## **17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Vertragssprache**

- 17.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten sowie Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und ein anderer Gerichtsstand nicht zwingend gesetzlich geboten ist. Mit ausländischen Kunden ist die internationale Zuständigkeit durch deutsche Gerichte vereinbart. Die Bionic Production AG ist berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.
- 17.3. Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch, im Zweifel ist die deutschsprachige Fassung ausschlaggebend.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke schließt.

Stand: 11. Juli 2017